

# Zu einigen päpstlichen Legationen nach Böhmen und Mähren im 12. Jahrhundert

Von R. Wenskus

## I.

Ehe die Ergebnisse historischer Hilfswissenschaften Irrtümer in historischen Darstellungen zu korrigieren vermögen, pflegt eine gewisse Zeit zu vergehen. Als J. Bachmann seine bekannte Arbeit über die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien<sup>1</sup> verfaßte, waren bereits zahlreiche Böhmen und Mähren betreffende Urkunden als moderne Fälschungen Anton Boczeks erkannt worden. Gustav Friedrich hat sie in seinem *Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae* schon fortgelassen,<sup>2</sup> ohne allerdings näher auf diese Fälschungen einzugehen. Da sie jedoch inzwischen in zahlreiche, vielbenutzte Handbücher aufgenommen worden waren,<sup>3</sup> stifteten sie weiterhin bei Forschern, die sich nicht speziell mit böhmisch-mährischer Geschichte beschäftigt hatten, einige Verwirrung. Auch J. Bachmann ist davon nicht auszunehmen.

Unter den Fälschungen Boczeks befindet sich ein vom 11. Oktober 1147 datierter Brief Papst Eugens III. an Bischof Heinrich von Mähren,<sup>4</sup> in dem dieser zu einer Synode nach Trier zum 21. März 1148 eingeladen wird. In diesem Brief wird ein päpstlicher Subdiakon Johannes als Überbringer genannt. Bachmann bringt dieses Schreiben in Zusammenhang mit dem Ausgang des Wendenkreuzzuges von 1147<sup>5</sup>: „Wahrscheinlich wollte Eugen III. sich mündlich Bericht über die Vorgänge in Mecklenburg und Pommern erstatten lassen“. Bachmann beruft sich dabei auf einen Brief Eugens III. an Bischof Heinrich von Mähren, der schon vor dem Kreuzzug geschrieben sein soll und in dem der Papst den Bischof auffordert, ihm über den Verlauf des Zuges zu berichten: *de progressu talis expeditionis certiozem me reddere minime omittas*.<sup>6</sup> Doch auch dieser Brief gehört zu den Machwerken Boczeks.

<sup>1</sup> Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159), Hist. Studien H. 115, Berlin 1913.

<sup>2</sup> Tom. I, Pragae 1904/07 S. XI.

<sup>3</sup> z. B. Ph. Jaffé-S. Loewenfeld, *Regesta pontificum Romanorum* . . . I/II, 1885; C. J. Erben, *Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemia et Moraviae I*; verschiedene Bände von Migne PL und der Jahrbücher d. Dt. Reiches usw.

<sup>4</sup> *Cod. dipl. et epist. Moraviae I, Olomucii 1836*, S. 259 Nr. 278; Migne PL 180, 1284; J.-L. 9147; Erben Reg. 273.

<sup>5</sup> Bachmann S. 82 f.

<sup>6</sup> *Cod. dipl. et epist. Moraviae I S. 258 Nr. 277*; Migne PL 180, 1262; J.-L. 9110; Erben Reg. 272.



Der Subdiakon Johannes hatte angeblich noch eine weitere Aufgabe, für die die Hilfe des Bischofs erbeten wurde. Er sollte einen Streit zwischen einem vertriebenen Herzog und seinen Verwandten schlichten (. . . ut eidem filio nostro in pertractanda inter ducem expulsum et germanos eius concordia et componenda, si fieri potest, diligenter assistas). Da von einem erneuten Ausbruch des Streites zwischen Wladislaw II. von Böhmen und seinen mährischen Verwandten nichts bekannt ist, der Herzog und vielleicht auch Konrad von Znaim<sup>7</sup> sich auf dem Kreuzzug befanden, glaubt Bachmann,<sup>8</sup> daß der polnische Erbfolgestreit gemeint war. Daß Bischof Heinrich hier vermitteln sollte, ist jedoch keinesfalls mit seinen Interessen als „Grenzbischof“ zu erklären. Schließlich erscheint es auch merkwürdig, daß in Briefe des Papstes nichts von der Exkommunikation des Polenherzogs erwähnt ist.<sup>9</sup> Es scheint eher alles dafür zu sprechen, daß Boczek in dieser Fälschung alle Fakten frei erfunden hat. Diese Ansicht wird dadurch gestützt, daß Bachmann genötigt ist, neue Konstruktionen zu errichten, um das Schweigen des jungen Königs Heinrich (VI.) in seinem Briefe an Papst Eugen III. zu erklären.<sup>10</sup> In diesem Briefe verwendet er sich u. a. für seine Tante Agnes, die ebenfalls exkommunizierte Gemahlin des vertriebenen Herzogs Wladislaw II. von Polen, ohne ein Wort von einem Vermittlungsversuch des angeblichen Subdiakons Johannes zu erwähnen. Auch in Eugens III. Antwortbrief vom 1. April 1148<sup>11</sup>, in dem er die Bitte Heinrichs zu erfüllen verspricht, ist — und das wiegt noch schwerer — kein Wort davon zu finden. Bachmann versucht diesen Umstand damit zu erklären, daß Eugen III. den Mißerfolg verschweigen oder „seine Gnade in helleres Licht setzen wollte, da er selbst ja einst die vom Gnesener Erzbischof über Wladislaw II. verhängte Exkommunikation bestätigt hatte“.<sup>12</sup>

Damit sind die Unstimmigkeiten in der Boczek'schen Fälschung noch nicht erschöpft. Wir erwähnten schon, daß der Bischof von Mähren darin aufgefordert wird, zum 21. März zu einer Synode nach Trier zu kommen (*proxima dominica, qua cantatur Letare Jerusalem apud Treuerim . . .*). Die Vorlage Boczek's ist augenscheinlich eine Einladung Eugens III. an die Bischöfe und Äbte der Salzburger Provinz zu einem concilium nach Troyes gewesen (*proxima dominica, qua cantatur Laetare Jerusalem . . . apud Trevas . . .*),<sup>13</sup> die vom 12. Oktober 1147 aus Auxerre datiert ist. Da die Synode jedoch weder in Trier noch in Troyes stattgefunden hat, sondern zum gleichen Termin in Reims, wäre zu erklären, warum Boczek, wenn er die Ortsangabe überhaupt ändern wollte, nicht den tatsächlichen Ort eingesetzt hat. Anscheinend hat er ihn nicht gewußt. Doch muß ihm bekannt gewesen sein, daß sich Eugen III. im Winter 1147/48 in Trier aufhielt (30. November 1147 bis Mitte Februar 1148), denn er hat eine andere Fälschung — ebenfalls einen Brief Eugens III. an Bischof Heinrich von Mähren — zum 18. Dezember aus Trier datiert.<sup>14</sup> Offenbar war ihm nicht bekannt, daß der Papst sich bereits am 15. Februar auf dem Wege nach Reims (über Metz - Verdun) befand.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die besprochene Fälschung Boczek's auch als Fälschung kein Meisterwerk war, da sie einen bedenklichen Mangel an

<sup>7</sup> Vgl. B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306) S. 248.

<sup>8</sup> Bachmann S. 84 f. Anm. 3.

<sup>9</sup> Nach Bachmann fällt diese Tatsache nicht ins Gewicht.

<sup>10</sup> St. 3607; Ph. Jaffé, Wibaldi epist. (Mon. Corbeiensia), in *Bibl. rer. Germ.* I S. 145 Nr. 68

<sup>11</sup> J.-L. 9213; Ph. Jaffé (wie Anm. 10) I S. 154 f. Nr. 80.

<sup>12</sup> Bachmann S. 86 <sup>13</sup> *Germ. Pont.* I p. 24.

<sup>14</sup> J.-L. 9163 (6371); A. Boczek *C. D. M.* I S. 259 f. Nr. 229.



Übersicht über die politische Lage der Zeit und das Itinerar sowohl des Papstes als auch der böhmisch-mährischen Fürsten erkennen läßt. Sicher dürfte jedenfalls sein, daß hinter dieser Fälschung keine Fakten stehen. Wir können sie nicht wie manche anderen modernen Fälschungen, als Rekonstruktion einer verlorenen Urkunde ansehen, bei der nur unterlassen wurde, ein Sternchen vor die Nummer zu setzen. Die Legation des Subdiakons Johannes und die damit verbundenen Konstruktionen sind aus den Darstellungen zu streichen.

## II.

Eine weitere der von Johannes Bachmann aufgeführten Legationen ist umzudatieren. Nach Bachmann scheint ein Kardinal Johannes vor 1130 in Böhmen tätig gewesen zu sein.<sup>15</sup> Dies schließt er aus einem im Codex Udalrici<sup>16</sup> überlieferten Brief Bischof Ottos von Bamberg an den ihm befreundeten Bischof Meginhard von Prag. Der Prager Bischof wurde als Fremder — miser alienigena nennt ihn sein Amtsbruder Heinrich Zdik von Olmütz in der Leichenrede — in seiner Diözese stark angefeindet.<sup>17</sup> Er wurde zuerst von einem der Verschwörer gegen das Leben des Herzogs Sobieslav als Anstifter des Mordanschlages bezeichnet, gerade als er sich auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem befand. Als er im Laufe des Jahres 1131 zurückkehrte, übertrug der Herzog die Untersuchung dem Mainzer Erzbischof und dem Bischof von Bamberg. Sie ergab die völlige Unschuld Meginhards. Damit hörten die Zwistigkeiten nicht auf. Besonders von seinem Domkapitel wurde gegen ihn bei der Kurie intrigiert, die 1133 einen Legaten, dessen Name in der Quelle — dem Kanonikus von Vyšehrad<sup>18</sup> — nicht genannt wird, nach Böhmen schickte. Der Legat entbot daraufhin Meginhard vor den Papst. Der Bischof begab sich jedoch nicht nach Rom, sondern wandte sich an den Erzbischof von Mainz. Auf einer Synode im Oktober 1133 konnte dann Meginhard in Mainz alle Anschuldigungen widerlegen.<sup>19</sup> Über den Charakter dieser Anschuldigungen sagt der Kanonikus nichts aus.

<sup>15</sup> Vgl. S. 20 f., 218.

<sup>16</sup> J. G. Eccard, Corp. hist. med. aevi II S. 370 Nr. 364; Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 416 f. Nr. 239. Wir können dabei wohl voraussetzen, daß die sachlichen Angaben des hier überlieferten Briefes der Wirklichkeit entsprachen. F. J. Schmale, Fiktionen im Codex Udalrici, in: Zeitschrift f. bayerische Landesgesch. 20 (1957) S. 445 ff. hat zwar nachgewiesen, daß in diesem Brief wie in anderen Schreiben des Codex von offenbar ganz verschiedener Herkunft eine lombardische Mustersammlung von Arengen (A) benutzt worden ist, doch betrifft dieses Schreiben ja zeitgleiche speziell bambergische Beziehungen. Zudem beschränkt sich die Entlehnung nur auf einige allgemeine Sätze (Vgl. Anhang XVIII bei F. J. Schmale a.a.O. S. 473). F. J. Schmale (a.a.O. S. 459) gibt in diesem besonderen Fall auch zu, daß das Schreiben „vielleicht echt sein kann, aber zumindest mit Hilfe von A verfaßt ist“. Übrigens spricht dann schon die Benutzung dieser Mustersammlung, die zu 1130/32 angesetzt wird (F. J. Schmale a.a.O. S. 442), gegen die Datierung des Briefes durch Bachmann („vor 1130“).

<sup>17</sup> Vgl. zum folgenden die Biographie des Bischofs von W. Wostry, in: Sudentendeutsche Lebensbilder, hrsg. v. E. Gierach, Reichenberg o. J. (1930) S. 18—23.

<sup>18</sup> MG SS IX 137.

<sup>19</sup> MG SS IX 139; Meginhards Anwesenheit in Mainz im Oktober 1133 ist weiterhin durch zwei Urkunden bezeugt [UB Halberstadt I S. 141 f. Nr. 170 u. St. 3286 (Mon. Boica 29 S. 260 Nr. 458)]. Vgl. Böhmer-Will. Reg. archiep. Magunt. I S. 298 Nr. 263.



Bachmann verbindet die zuletzt genannte Legation mit der des Kardinals Martin von S. Stephano in Celio monte, der vielleicht über Böhmen reiste.<sup>20</sup> Es könne sich um keine besondere Legation handeln, sonst sei nicht einzusehen, warum der Legat nicht an Ort und Stelle entschied, während wir bei der Annahme einer Identität mit Martin dieser Schwierigkeit enthoben seien, da Böhmen nicht in seinen Legationsbezirk gehörte.<sup>21</sup>

In dem Brief Ottos von Bamberg an Meginhard wird nun auf die Schwierigkeiten angespielt, über die sich der Prager Bischof bei seinem Bamberger Freund beklagte: qui (sc. ordinator vestri d. h. Erzbischof Adalbert I. von Mainz) ante ordinationem vestram ita diligenter ordinem et libertatem electionis vestrae examinavit, ut iam amplius ista retractari non oporteat. Miramur etiam, quomodo nunc sibi contrarii sint illi, qui tunc, dato consensu, tam ordinationi quam electioni vestrae interfuerunt. Bachmann glaubt, daß dieser Brief, in dem Meginhard an den Kardinal Johannes verwiesen wird, noch vor 1130 fallen muß, „da das Einvernehmen zwischen Meginhard und dem Herzoge noch nicht durch das Attentat auf letzteren gestört erscheint. Otto von Bamberg rät dem Bischof vielmehr ‚Ducem insuper et principes terrae . . . conciliate vobis‘“. Dementsprechend setzt er die Legation des Johannes vor 1130 an.

Auch Ph. Jaffé hatte diesen Brief schon in das Jahr 1129 gesetzt, indem er sich auf den Kanonikus von Vyšehrad bezog, der zu diesem Jahr<sup>22</sup> von der Wiederherstellung des Wissegradense monasterium durch Herzog Sobieslaw berichtet. Die bei dieser Gelegenheit erwähnte Legation des Bischof Johannes von Tusculum bezieht sich jedoch nicht auf diese Wiederherstellung, sondern auf die in ihrer Datierung unklare Gründung im 11. Jahrhundert, angeblich unter Papst Alexander II. Es ist also nicht nötig, mit Jaffé aus dem Bischof Johannes von Tusculum einen Bischof Johannes von Ostia zu machen.<sup>23</sup> Das hat Bachmann richtig gesehen.<sup>24</sup> Zweifelhaft bleibt jedoch seine Behauptung, daß Alexander II. tatsächlich eine Legation unter Kardinalbischof Johannes von Tusculum nach Böhmen gesandt habe. Denn die bei Cosmas von Prag inserierte Urkunde Alexanders II. von [1070] Mai 9,<sup>25</sup> auf die er sich in diesem Falle bezieht, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts,<sup>26</sup> bei der umstritten bleibt, was auf echte Überlieferung zurückzuführen ist. O. Schumann, der die päpstlichen Legaten der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. bearbeitet hat, dürfte diese angebliche Legation übersehen haben.<sup>27</sup>

Übrigens hat sich auch K. Pivec<sup>28</sup> durch Jaffé verleiten lassen, die Legation des Johannes von Tusculum in das Jahr 1129 zu setzen. Er weist jedoch einen Zusammenhang mit dem im Brief Ottos von Bamberg genannten Kardinal

<sup>20</sup> S. 35.      <sup>21</sup> S. 35 Anm. 3.      <sup>22</sup> MG SS IX 134.

<sup>23</sup> Bibl. rer. Germ. V S. 418 Anm. 2.      <sup>24</sup> S. 20 Anm. 1.

<sup>25</sup> ed. Bretholz SS. rer. Germ. in us. schol. S. 253 f.

<sup>26</sup> Vgl. G. Friedrich, Cod. dipl. et epist. Regni Bohem. I S. 365 Nr. 384.

<sup>27</sup> O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125). Diss. Marburg 1912. In dem Brief Siegfrieds von Mainz an Alexander II. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 68 f. Nr. 36) wird eine Legation nach Deutschland erwähnt, die in diese Zeit fällt. Der Brief enthält jedoch keine Angabe des Namens des Legaten. Nach Schumann S. 14 läßt sich über die Persönlichkeit nichts vermuten. Auch wird über böhmische Angelegenheiten kein Wort verloren. Die sonstigen Quellen über die päpstlichen Legaten in Böhmen in den letzten Jahren Alexanders II. und den ersten Jahren Gregors VII. sind widerspruchsvoll und enthalten den Namen Johannes nicht; vgl. O. Schumann S. 17 ff.

<sup>28</sup> MOIG 48 (1934) S. 379 f.



Johannes ab, da der Kanonikus den angeblichen Legaten Johannes von Tusculum nur als Überbringer der vom Papste dem monasterium Vyšehrad verliehenen Mitra und Sandalen nennt. Daher bleibt sein Ansatz für die weitere Erörterung ohne Konsequenzen.

Die Begründung Bachmanns für den Ansatz der Legation unter Kardinal Johannes in die Zeit vor 1130 ist ebenfalls nicht stichhaltig. Das Einvernehmen zwischen Bischof Meginhard von Prag und Herzog Sobieslaw war völlig wiederhergestellt worden, nachdem der Bischof sich vom Verdacht gereinigt hatte, an dem erwähnten Mordanschlag beteiligt gewesen zu sein. W. Wostry weist richtig darauf hin, daß das spätere Verhältnis des Herzogs zum Bischof erkennen läßt, daß Sobieslaw den Schiedsspruch für gerecht und den Bischof für gerechtfertigt hielt.<sup>29</sup> Weiterhin ergibt sich, daß der Brief des Bamberger Bischofs diesen als engen Freund Meginhards von Prag erweist. Da dieses Verhältnis dem Herzog sicher nicht unbekannt geblieben wäre, wenn es zu jener Zeit (vor 1130 bzw. 1131) schon bestanden hätte, erschiene es vom Standpunkt Herzog Sobieslavs als Widersinn, gerade dem Freunde des Angeklagten die Entscheidung über die Berechtigung der Anklage zuzugestehen.

W. Wostry nimmt zwar ein solches Zugeständnis an<sup>30</sup> und glaubt daraus entnehmen zu können, daß der Herzog von vornherein nicht an die Schuld Meginhards in der ganzen angegebenen Schwere geglaubt habe. Diese Auffassung entstand jedoch nur aus dem Fehlsatz des Briefes Otto von Bamberg durch Dobner, Boczek, Erben und G. Friedrich<sup>31</sup> in die Zeit vor dem Prozeß, ein Ansatz, der noch weit weniger begründet ist als der Jaffés und Bachmanns. Denn einmal ist in dem Brief Ottos von Bamberg von einer Mordanklage nicht die Rede; dagegen wird die Anfechtung der Wahl Meginhards als Grund der Schwierigkeiten bezeichnet, mit denen dieser zu kämpfen hatte.<sup>32</sup> Schließlich wäre, wenn der Herzog als Hauptkläger und -gegner gemeint gewesen wäre, der Ratschlag des Bamberger Bischofs unverständlich: *Ducem insuper et principes terrae, precipue Olomucensem episcopum conciliate vobis . . . Sic rebus domi compositis, tum denique in curia Romana rem vestram agite . . .* Offensichtlich ist hier nicht der Herzog derjenige, der die Anklage betreibt. Da die Kurie überzeugt werden soll, scheinen es kirchliche Gründe zu sein, die zu den Unannehmlichkeiten geführt haben. Damit dürfte der Brief aus der Vorgeschichte des ersten Prozesses gegen Meginhard, bei dem es sich um die Anstiftung zum Mord an Herzog Sobieslaw handelte, zu streichen sein.

Von Karl Pivec wird nun der Brief Ottos von Bamberg in das Jahr 1133 datiert.<sup>33</sup> Er verbindet dabei jene Stelle, an der der Kanonikus von Vyšehrad über die späteren Ränke der Domherren Meginhards gegen ihren Bischof berichtet, mit den schon oben<sup>34</sup> zitierten Sätzen Ottos von Bamberg.<sup>35</sup> Der Abschnitt des Kanonikus lautet:<sup>36</sup> *Eodem tempore legatus apostolici veniens, Megnardum episcopum in multis detestandis criminibus accusavit, et accusatum ad audientiam*

<sup>29</sup> Sudetendeutsche Lebensbilder S. 21. <sup>30</sup> Wostry S. 20.

<sup>31</sup> Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae I S. 125.

<sup>32</sup> Vgl. die oben S. 145 zitierten Sätze; J. Bachmann S. 21 Anm. 2.

<sup>33</sup> MÖIG 48 (1934) S. 380. <sup>34</sup> S. 145.

<sup>35</sup> Bereits G. Friedrich hat in einer Fußnote des Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae I S. 127 Anm. 117/9 den Kardinal Johannes des Briefes mit dem zum Jahre 1133 von dem Kanonikus von Vyšehrad erwähnten Legaten in Verbindung gebracht, allerdings ohne daraus weitere Konsequenzen für die Datierung des Briefes zu ziehen.

<sup>36</sup> MG SS IX 138.



apostolici, ut de imposito sibi crimine se expiaret, venire iussit; coniuraverant enim quidam ex eius monasterio perversi fratres contra eum, quatenus privatum sua dignitate turpiter pellerent a sede.

Unter den Verbrechen, deren Meginhard von seinen Domherren bezichtigt wurde, waren offenbar Unregelmäßigkeiten bei der Wahl besonders schwerwiegend. Im Brief Ottos von Bamberg wird, wie wir sahen, Meginhard angeraten, zuerst den Herzog und die principes terrae, vor allem den Bischof von Olmütz für sich zu gewinnen. Erst dann soll er Schritte bei der römischen Kurie unternehmen. Auch nach dieser Quelle scheinen also Herzog und Große nicht die treibenden Kräfte der Konspiration zu sein. Zu diesen gehörten jedoch Personen, die bei der Wahl eine Rolle gespielt hatten, da Otto ja seine Verwunderung darüber ausdrückt, daß nunc sibi contrarii sint illi, qui tunc, dato consensu, tam ordinationi quam electioni vestrae interfuerunt. Damit ergibt sich ein Hinweis auf den Klerus der Prager Diözese. Obwohl sich erst später (seit 1139) der Wahlkörper auf das Domkapitel einschränkt,<sup>37</sup> wird schon hier der Klerus der Kathedrale eine hervorragende Rolle gespielt haben. Nach dem oben zitierten Satz des Kanonikus waren es aber doch quidam ex eius monasterio perversi fratres, die hinter der Anklage standen. Wir werden also Karl P i v e c zustimmen, daß sich die angeführte Stelle aus dem Brief des Bischofs auf den Gegensatz zwischen dem Prager Bischof und seinen Domherren bezieht.<sup>38</sup>

Der Legat Johannes verwies nach der Aussage des Kanonikus von Vyšehrad den Bischof an den päpstlichen Stuhl. Weshalb sich Meginhard schließlich in Mainz vor seinem Metropolitener rechtfertigen durfte,<sup>39</sup> bleibt unklar. Wenn W. B e r n h a r d i <sup>40</sup> glaubt, daß der Legat die Angelegenheit selbst dem Metropolitener übergeben habe, widerspricht dies der einzigen Quelle, die wir über den Vorfall besitzen. Auch Otto von Bamberg rechnete mit einer Verweisung an den Papst: Interim ita vobis providete, ut si necesse fuerit, intrare Italiam non dubitetis. Aus diesem Rat ersehen wir jedenfalls, daß es kaum Otto von Bamberg war, der Meginhard veranlaßte, nicht nach Rom zu gehen, sondern sich an den Metropolitener zu wenden. Auch die Vermutung, daß der Gegensatz Innozenz' II. zu Anaklet II. bei dieser Entscheidung mitspielte, ist unwahrscheinlich, da sowohl der Metropolitener als auch der Bamberger und Prager Bischof auf der Seite Innozenz' II. standen.

Der Rat Ottos an Meginhard, selbst nach Italien zu gehen, ist ein Hinweis für die Unmöglichkeit einer Datierung in das Jahr 1131: Vom Herbst 1130 bis zum Frühjahr 1132 befand sich Innozenz II. überhaupt nicht in Italien. Dagegen ergibt ein Ansatz in das Jahr 1133 auch in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten.

Wir werden also gegen B a c h m a n n die Legation des Kardinals Johannes in das Jahr 1133 zu setzen haben.

R. Wenskus

<sup>37</sup> H. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup> (1954) S. 335.

<sup>38</sup> MÖIG 48 (1934) S. 380.

<sup>39</sup> MG SS IX 139.

<sup>40</sup> Jbb. Lothar v. Supplinburg S. 420.